

---

## S 28 AS 2080/16

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Abtretung Altschulden Übertragung wohlverstandenes Interesse des Leistungsberechtigten
Leitsätze	-
Normenkette	<a href="#">§ 22 SGB II</a> <a href="#">§ 53 SGB I</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 28 AS 2080/16
Datum	07.02.2018

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AS 234/18
Datum	03.05.2021

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

**Die Berufung wird zurückgewiesen.**

**Der Kläger hat auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.**

**Die Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.**

**Die Revision wird nicht zugelassen.**

**Der Streitwert wird endgültig auf 1.946,67 Euro festgesetzt.**

Â

Tatbestand

---

Der Klager begehrt als ehemaliger Vermieter der Beigeladenen die Auszahlung von insgesamt 100,00 Euro monatlich aus den der Beigeladenen vom Beklagten gewahrten Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) aus abgetretenem Recht. Er beruft sich auf ein sog. "wohlverstandenes Interesse" iS von [§ 53 Abs 2 Nr 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch](#) "Allgemeiner Teil" (SGB I) bezogen auf Nebenkostennachforderungen fur 2013 iHv 1.100,34 Euro und fur 2014 iHv 846,33 Euro.



Die Beigeladene steht im laufenden Leistungsbezug bei dem Beklagten. Sie war jedenfalls in der Zeit von 2013 bis August 2017 Mieterin einer Wohnung in M. 1, N. Vermieter war der Klager. Er machte Nebenkostennachforderungen iHv 1.100,34 Euro fur das Jahr 2013 geltend. Diesen hatte die Beigeladene (jedenfalls zunachst) widersprochen. Der Klager machte auerdem Nebenkostennachforderungen fur das Jahr 2014 iHv 846,33 Euro geltend, denen die Beigeladene (ebenfalls jedenfalls zunachst) widersprochen hatte und die deshalb von dem Beklagten nicht ubernommen wurden. Die laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH) wurden jedenfalls fur die Zeit ab April 2016 iHv 580,00 Euro direkt an den Klager uberwiesen (Bl 1947R, Bl 2013 Verwaltungsakten VA -).



Mit Schreiben vom 3. Marz 2016 (Bl 1930R VA), eingegangen per Fax am 2. Marz 2016, legte der Klager beim Beklagten eine Vereinbarung vom 3. Februar 2016 vor und begehrte, monatliche Raten iHv 50,00 Euro ab April 2016 an ihn zu uberweisen. In der per Fax vorgelegten Kopie der Vereinbarung heit es, dass die Beigeladene einen Restbetrag von Nebenkosten 2013 iHv 1.100,34 Euro selbst zu tragen habe. Unter 2. steht: "Es wird vereinbart, dass dieser Betrag in monatlichen Raten von 50,00 Euro von der Regelleistung gezahlt wird, beginnend ab Marz 2016. Dieser Betrag wird unwiderruflich an Herrn C. abgetreten. Dieser Betrag wird von dem Jobcenter O. P. 1, Q., BG-Nr: R. direkt an Herrn C. gezahlt." Die Vereinbarung enthalt auerdem noch die Bankverbindung des Klagers sowie zwei Unterschriften zwischen der Datumszeile 3. Februar 2016 und den Namen B. C. und E. F..

Am 7. Marz 2016 ging ein weiteres Schreiben des Klagers per Fax ein (Bl 1931 VA). Er benannte hier im Betreff eine Vereinbarung uber die Zahlung von 846,33 Euro in monatlichen Raten von 50,00 Euro ab Marz 2016 und bat um uberweisung. Eine Kopie einer entsprechenden Vereinbarung vom 12. Oktober 2015 ging erstmals am 1. April 2016 per Fax ein (Bl 1964 VA), nun mit einem auf den 03.02.2016 datierten, ansonsten inhaltsgleichen Anschreiben wie dasjenige vom 7. Marz 2016 (Bl 1963R VA). Darin wurde vereinbart, dass die Beigeladene die Nebenkosten 2014 iHv 846,33 Euro selbst zu tragen habe. Im ubrigen wurde wortgleich wie in der Vereinbarung vom 3. Februar 2016 vereinbart, dass dieser Betrag in monatlichen Raten von 50,00 Euro von der Regelleistung gezahlt wird, beginnend ab November 2015, dieser Betrag unwiderruflich an Herrn

---

C. abgetreten wird und vom Jobcenter O. direkt an Herrn C. gezahlt wird.

Anlässlich einer Vorsprache am 24. März 2016 erklärte die Beigeladene, sie habe keine Einverständniserklärung zur Abzweigung der Betriebskosten 2013 und 2014 unterzeichnet und bat, nichts abzuzweigen (Bl 1951 VA). Â

Â

Der Beklagte vermerkte, dass ein Widerspruch zu den Nebenkosten 2013 von der Leistungsempfängerin gegenüber dem Vermieter eingelegt und bezüglich der Nebenkosten 2014 eine entsprechende Vorlage fehle bzw ebenfalls Widerspruch von der Leistungsempfängerin eingelegt worden sei. Der Beklagte wies mit Bescheid vom 1. April 2016 den Antrag auf Auszahlung ab, da Widerspruch gegen die Betriebskostenabrechnung 2013 eingelegt worden sei und nicht bekannt sei, ob die Betriebskostenabrechnung 2014 anerkannt worden sei. Somit sei eine Abzweigung des Betrags nicht möglich.

Â

Hiergegen legte der Kläger am 12. April 2016 Widerspruch ein. Gegen die Nebenkostenabrechnungen 2013 und 2014 habe die Beigeladene keinen Widerspruch eingelegt. Sie habe vielmehr die Nebenkosten anerkannt. Er habe außerdem über den Fehlbetrag der Nebenkostenabrechnungen 2013 und 2014 einen Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts (AG) S. erwirkt. Er bezog sich auf Kopien (Bl 1956ff VA) über am 31. Juli 2014 und 3. Dezember 2015 zugestellte Bescheide. Die Mieterin habe gegen die Mahnbescheide keinen Widerspruch eingelegt und gegen die Vollstreckungsbescheide keinen Einspruch. Die Ratenvereinbarungen seien abgeschlossen worden, um der Mieterin entgegen zu kommen. Am 13. Mai 2016 (Bl 1967 VA) ging ein Schreiben des Klägers vom 4. Mai 2016 ein, in dem er erklärte, die Beigeladene habe ihm eine Kopie ihres Schreibens vom 7. April 2016 an das Jobcenter zugeleitet. Beigefügt ist ein Schreiben, in dem J. F. erklärt: „Den Widerspruch über die Nebenkostenabrechnung 2013 habe ich zurückgenommen. Die Nebenkostenabrechnung 2014 erkenne ich an.“ (Bl 1970 VA).

Â

In der Folgezeit legte der Kläger weitere Abtretungen über jeweils 50,00 Euro monatlich vor und zwar vom 7. April 2016 wegen Mietrückständen aus der Zeit von Juli 2015 bis April 2016 iHv 1.000,00 Euro (Bl 1966 VA) und vom 13. Mai 2016 (Bl 2034 VA) betreffend die Nebenkostenabrechnung 2015 iHv 1.608,25 Euro. Außerdem übersandte er per Fax mehrfach die streitigen Abtretungserklärungen in Kopie. Originale liegen nicht vor.

Â

Der Beklagte fragte im Juli 2016 die Beigeladene, ob sie mit der Auszahlung von Regelleistungsbeträgen an den Vermieter einverstanden sei (Bl 2038). Hierzu

---

ÃuÃerte sich die Beigeladene nicht. Der Beklagte wies mit Widerspruchsbescheid vom 24. Oktober 2016 (Bl 2053) den Widerspruch zurÃ¼ck. Die Voraussetzungen einer wirksamen Abtretung gemÃ¤Ã [Ã§ 53 Abs 2 Nr 2](#) Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) seien nicht erfÃ¼llt. Die Abtretung liege nicht im wohlverstandenen Interesse der Beigeladenen. Daran Ãndere auch die behauptete Zustimmung zur Abtretung nichts. Denn es handele sich hier um die Begleichung von Schulden.

Ã

Die Beigeladene teilte anlÃsslich einer Vorsprache im November 2016 mit, dass sie keine Kenntnis von den vorgelegten Vereinbarungen habe und diese auch nicht unterzeichnet habe (Bl 2056/2058). Sie erklÃrte schriftlich am 21. November 2016, dass sie keine Kenntnis von der AbtretungserklÃrung vom 7. April 2016 habe (Abtretung ab Mai 2016 wegen MietrÃ¼ckstÃnden) und diese von ihr nicht unterzeichnet worden sei.

Ã

Der KlÃger hat am 30. November 2016 Klage erhoben und vorgetragen, er habe den Widerspruchsbescheid vom 24. Oktober 2016 erst am Mittwoch, den 30. Oktober 2016 erhalten. Er habe in N. weitere Mieter, die von dem Beklagten Leistungen bezÃhgen und bei denen vergleichbare Abtretungen bedient wÃrden.

Ã

Das SG hat mit Urteil vom 7. Februar 2018 die Klage abgewiesen. Die Voraussetzungen des [Ã§ 53 Abs 2 Nr 2 SGB I](#) liegen nicht vor. Denn es liege nicht im wohlverstandenen Interesse der Beigeladenen, dass ein Teil ihrer laufenden Leistungen an ihren Vermieter zur ratenweise Begleichung von Schulden der noch offenen Nebkostennachforderungen fÃ¼r die Jahre 2013 und 2014 abgefÃhrt wÃrden. Ein solches Interesse kÃnne zB in Bezug auf laufende Mietzahlungen angenommen werden, wenn der Berechtigte mit der Direktzahlung an den Vermieter einverstanden sei.Ã Hier gehe es jedoch um Abzweigung von Teilen der Regelbedarfsleistungen, die der Deckung des notwendigen Lebensunterhalts dienen. Die AbfÃhrung von Schulden aus Teilen der Regelbedarfsleistungen liege nicht im wohlverstandenen Interesse, zumal die Beigeladene mit Schreiben vom 21. November 2016 deutlich gemacht habe, dass sie nicht mehr mit einer solchen Auszahlung einverstanden sei. Der KlÃger habe keinen Anspruch darauf, dass der Beklagte ihm im Rahmen von [Ã§ 53 SGB I](#) Vollstreckungshilfe leiste. Das SG hat den Streitwert mit Beschluss vom 19. Februar 2018 auf 1.946,67 Euro festgesetzt.

Ã

Gegen das ihm am 21. Februar 2018 zugestellte Urteil wendet sich der KlÃger mit der am 21.Ã MÃrz 2018 eingegangenen Berufung. Er ist weiterhin der Auffassung, dass ein wohlverstandenes Interesse iSd [Ã§ 53 Abs 2 SGB II](#) vorliegt. Denn Nebenkosten und Nebkostennachzahlungen gehÃrten zu den Kosten der Unterkunft. Es sei schon nicht nachvollziehbar, warum der Beklagte nicht bereit sei

---

diese zu begleichen. Durch die direkte Zahlung an ihn würde die Sicherung des ansonsten durch Kündigung gefährdeten Wohnraums gewährleistet. Es sei weiterhin unklar, ob das Jobcenter nun endlich die Nebenkostenabrechnungen bearbeitet habe und die Fehlbeträge überwiesen seien. Hierzu habe sich das SG nicht geäußert. Die Abtretungen habe die Beigeladene im Beisein seines Beauftragten T. unterschrieben.

Â

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Braunschweig vom 7. Februar 2018 sowie den Bescheid des Beklagten vom 1. April 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Oktober 2016 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, dem Antrag auf Auszahlung gemäß den Abtretungserklärungen vom 3. Februar 2016 stattzugeben.

Â

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Â

Er ist weiterhin der Auffassung, dass die Voraussetzungen des [§ 53 SGB I](#) nicht vorliegen und die Auszahlung nicht im wohlverstandenen Interesse der Beigeladenen liegt. Es gehe nicht um Abtretungen der laufenden Unterkunftskosten, sondern um eine Schuldentilgung bestehender Betriebskostennachforderungen, für die der Kläger bereits Vollstreckungstitel erwirkt habe. Die Alg II-Leistungen dienten der Existenzsicherung. Eine Schuldentilgung solle mit ihnen nicht erfolgen. Durch die Durchführung der Abtretung würde die Existenzsicherung der Leistungsberechtigten und ihrer Bedarfsgemeinschaftsmitglieder gefährdet. Außerdem beständen erhebliche Zweifel an den durch den Kläger vorgelegten Abtretungserklärungen.

Â

Die Mieterin E. F. wurde mit Beschluss vom 10. Dezember 2020 zum Verfahren beigeladen. Sie hat sich in dem Verfahren nicht geäußert und keinen Antrag gestellt.

Â

Außer den Gerichtsakten haben die die Beigeladene betreffenden Verwaltungsakten Bl 1926 bis 2074 vorgelegen und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den

---

Inhalt ergänzend Bezug genommen.

Â

Â

Entscheidungsgründe

Â

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt und daher zulässig. Sie ist jedoch nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung des wohlverstandenen Interesses bzw. Auszahlung eines Teils des Regelbedarfs der Beigeladenen.

Â

Streitgegenstand sind gemäß dem Bescheid vom 1. April 2016 die Abtretungen, die sich auf die Betriebskostenabrechnungen 2013 und 2014 beziehen (Abtretungsvereinbarung Nebenkosten 2013 iHv 1.100,34 Euro vom 3. Februar 2016 und Abtretungsvereinbarung Nebenkosten 2014 iHv 846,33 Euro vom 12. Oktober 2015). Diese waren auch Gegenstand des Widerspruchsbescheides. Die weiteren Abtretungen, die rückständige Mietzahlungen und die Nebenkostenabrechnung 2015 betreffen, sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Soweit der Kläger sich im Berufungsantrag vom 21. März 2018 auf die Abtretungserklärungen vom 3. Februar 2016 bezieht, ist hierin unter Berücksichtigung seiner Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides sowie der von ihm auch im Berufungsverfahren vorgelegten Unterlagen nicht von einer Berufungsbeschränkung auszugehen.

Â

Der Kläger macht ein Recht aus Abtretung der der Beigeladenen zustehenden Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs nach dem SGB II in Höhe von 50 bzw. 100 Euro monatlich geltend. Gemäß [Â§ 53 Abs 2 SGB I](#) können Ansprüche auf Geldleistungen übertragen und verpfändet werden,

1. Â Â Â Â

2. Â Â Â Â wenn der zuständige Leistungsträger feststellt, dass die Übertragung oder Verpfändung im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt.

Seit 1. August 2016 ist [Â§ 42 Abs 4 Satz 2 SGB II](#), wonach die Abtretung und Übertragung nach [Â§ 53 Abs 2 SGB I](#) unberührt bleibt, im [Â§ 53 Abs 2 Nr 2 SGB II](#) anzuwenden.

Â

---

Die zulässige Klageart ist die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage, da der Beklagte durch Verwaltungsakt abgelehnt hat, das wohlverstandene Interesse iSd [Â§ 53 Abs 2 N. 2 SGB I](#) festzustellen und dementsprechend die begehrten Leistungen zu zahlen (vgl zur Klageart: BSG, Urteil vom 14. August 1984 - 10 RKg 19/81 - juris, Rn 12; Siefert in KassKomm, Stand Dezember 2020, [Â§ 53 SGB I](#) Rn 33).

Â

Der Beklagte hat hier durch den angefochtenen Bescheid vom 1. April 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Oktober 2016 das wohlverstandene Interesse der Beigeladene an der Durchführung der Abtretung verneint. Eine solche Feststellung ist jedoch Voraussetzung für die Wirksamkeit der Abtretung. Ohne sie ist die Abtretung schwebend unwirksam. Sie kann nach herrschender Meinung rückwirkend nicht mehr mit Erfolg geltend gemacht werden, wenn die Leistung in vollem Umfang bereits an den Berechtigten selbst erbracht worden ist (vgl BSG, Urteil vom 6. April 2000 - [B 11 AL 47/99 R](#) -). Die in den vom Kläger in Kopie vorgelegten Abtretungserklärungen vom 3. Februar 2016 in Bezug genommene Abtretung der Regelleistung, beginnend ab März 2016 ist somit rückwirkend nicht mehr möglich, da der Beklagte der Beigeladenen die Leistungen in vollem Umfang ausgezahlt hat (vgl Bescheide vom 24. März 2016 und 22. September 2016).

Â

Es ist jedoch anerkannt, dass von der Abtretung auch künftige Leistungen erfasst werden können, wenn die Abtretung hinreichend bestimmt ist.

Unterstellt, die vom Kläger in Kopie vorgelegte Abtretungserklärung vom 3. Februar 2016 wurde, wie der Kläger vorträgt, von der Beigeladenen unterschrieben, ist das Erfordernis der hinreichenden Bestimmtheit erfüllt. Denn sie bezieht sich auf die der Beigeladenen gewährten Regelbedarfe. Die weitere Auslegung ergibt, dass es sich um die der Beigeladenen vom Beklagten zu zahlenden Regelbedarfe handelt.

Dasselbe gilt auch für die Erklärung vom 12. Oktober 2015, die sich als Eingang vom 1. April 2016 in den Verwaltungsakten findet. Diese wird offensichtlich vom Kläger ebenfalls als Erklärung vom 3. Februar 2016 bezeichnet, da er sie, wie sich aus von ihm per Fax übersandten Unterlagen ergibt, erstmals per Faxanschreiben mit diesem Datum übersandt haben will.

Â

Zur Überzeugung des Senats haben der Beklagte und das SG im Ergebnis zutreffend verneint, dass die Abtretung von Bestandteilen der Regelbedarfsleistungen im wohlverstandenen Interesse der Beigeladenen lag. Der Begriff des wohlverstandenen Interesses des Berechtigten ist als unbestimmter Rechtsbegriff in vollem Umfang gerichtlich zu überprüfen. Es setzt voraus, dass

---

der abtretende Leistungsberechtigte für den übertragenen Leistungsanspruch als Gegenwert einen zumindest gleichwertigen Vermögensvorteil erwirkt und der Zweck der Sozialleistungen die Abtretung rechtfertigt (vgl. Siefert, aaO Rn 30 mwN). Diesem Interesse steht grundsätzlich nicht entgegen, wenn die Abtretung in weiterem Umfang als nach [Â§ 53 Abs 3 SGB I](#) vorgenommen wird, also den nicht pfändbaren Mindestbetrag erfasst. Denn dies lässt [Â§ 53 Abs 2 SGB I](#) ausdrücklich zu (vgl. dazu Urteil des erkennenden Senats vom 17. Februar 2009  
â□□